

INFORMATIONEN ZUM MÜNSTERANER KOMPETENZ PROFIL FÜR KINDER- TAGESPFLEGEPERSONEN

Eignungsfeststellung, Eignungseinschätzung und Eignungs- überprüfung

Die Eignungsfeststellung als Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und Aufnahme der Tagespflegetätigkeit sollte in mehreren Schritten und nach Abschluss der Grundqualifikation erfolgen. Bei der Eignungsfeststellung sind systematisches, kriteriengeleitetes Vorgehen, Dokumentierbarkeit und Transparenz von grundlegender Bedeutung.

1. Gesetzliche Grundlagen für die Erteilung der Pflegerlaubnis

In **§ 23 Absatz 3 SGB VIII – Förderung in Kindertagespflege** – ist geregelt, welche Voraussetzungen eine Betreuungsperson in der Kindertagespflege für die Förderung von Tagespflegekindern mitbringen muss.

Geignet sind danach Personen, die sich auszeichnen durch ihre

- Persönlichkeit,
 - Sachkompetenz,
 - Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen,
- des Weiteren verfügen sie über
- kindgerechte Räumlichkeiten sowie
 - vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

In **§ 43 SGB VIII – Erlaubnis zur Kindertagespflege** – werden die Kriterien in Absatz 2 wiederholt. Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.

Im Frankfurter Kommentar zum SGB VIII wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Neben persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit, Belastbarkeit sowie Achtung und Interesse und Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und ihren Familien geht es um bestimmte Schlüsselqualifikationen. Die Tagespflegeperson muss über personale, fachliche, methodische und kooperative Kompetenzen verfügen, die das Herausbilden eines professionellen Profils unterstützen. Hierzu gehört beispielsweise die Fähigkeit zu differenzierter Wahrnehmung, zur Reflexion, zum Dialog und zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik.“

Zum anderen müssen Tagespflegepersonen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Grundvoraussetzungen sind hier kindersichere Einrichtungen, Sauberkeit, Vorhandensein von Ruhemöglichkeiten sowie ausreichend Platz, damit die Kinder die Möglichkeit zur Anregung, Entwicklung und Förderung haben durch Bewegung, Spiel, Begegnung und Erkundung.“

Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege sollen in qualifizierten Lehrgängen erworben werden, die „Grundkenntnisse der Pädagogik, Gesundheitsvorsorge und -sicherung und Kooperationsformen mit Eltern“ zum Inhalt haben.

Das Oberverwaltungsgericht NRW führte hierzu 2008 aus: Ziel des § 43 SGB VIII ist es, über die Merkmale der Eignung der Tagespflegeperson Qualitätsstandards zu setzen und eine kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sicherzustellen. Tagespflegepersonen müssen sich darüber auszeichnen, dass sie den zu betreuenden Kindern ein in jeder Beziehung kindgerechtes Umfeld zur Verfügung stellen. Sie dürfen die Kinder nicht solchen Risiken oder Gefährdungen aussetzen, die ihrer Entwicklung schaden können.

Danach gehört zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften einer Tagespflegeperson eine ausreichende psychische Belastbarkeit und Zuverlässigkeit, um in der Bewältigung auch unerwarteter Situationen flexibel reagieren zu können, sowie ausreichendes Verantwortungsbewusstsein und hinreichende emotionale Stabilität, damit das Kind und seine Rechte voraussichtlich unter allen Umständen geachtet werden. Ferner muss eine geeignete Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein (OVG NRW, 12 B 1224/08).

2. Das örtliche Überprüfungsverfahren der Geeignetheit in Münster mittels Kompetenzprofil der Tagesmutter

Die im Gesetz beschriebenen Eignungskriterien sind Anhaltspunkte für die Eignungsfeststellung und müssen in der Alltagspraxis stets aufs Neue am Einzelfall orientiert konkretisiert und weiterentwickelt werden.

Die Beratungsstelle für Kindertagespflege in Münster hat auf der Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an die Qualitäten einer Kindertagespflegeperson eine Arbeitshilfe für die Fachberatung entwickelt. Das sogenannte „**Kompetenzprofil**“ aus Münster soll zu einer größeren Transparenz der Eignungsüberprüfung beitragen.

Jede Fachberaterin bezieht sich bei der Überprüfung auf die Grundlage gleicher Kriterien. Das so gewonnene Profil ist nicht nur eine Dokumentation des Augenblicks, sondern dient auch der Weiterentwicklung der Arbeit der Kindertagespflegeperson. So kann bei einem Hausbesuch vereinbart werden, welche Dinge weiter entwickelt werden sollten, um eine gute professionelle Kindertagespflegestelle zu gestalten.

Das Kompetenzprofil ist genauso strukturiert wie die in den §§ 23 und 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien:

1. Persönlichkeit
2. Sachkompetenz
3. Kooperationsbereitschaft
4. kindgerechte Räumlichkeiten
5. vertiefte Kenntnisse

Hinzu kommt der Punkt:

6. Eignung der Tagespflegefamilie

Ausgehend von der gesetzlichen Kommentierung hat die Beratungsstelle für Kindertagespflege im Kompetenzprofil die Begriffe der Geeignetheit wie Persönlichkeit, Sachkompetenz etc. inhaltlich konkretisiert und Unterpunkte dazu entwickelt. So wird zum Beispiel definiert:

1. **Persönlichkeit:** Lebensbejahende, gefestigte, verantwortliche, vorbildhafte Persönlichkeit mit besonderem Geschick im Umgang mit Kindern.
2. **Sachkompetenz:** Bereitschaft zur Entwicklung eines eigenen professionellen Profils.
3. **Kooperationsbereitschaft:** Bereitschaft mit allen zur Kindertagespflege erforderlichen Personen Kontakt aufzubauen und aktiv zu pflegen.
4. **Kindgerechte Räume:** Bereitschaft Räume so umzugestalten, dass sich Kinder wohl fühlen können und eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung nehmen können.
5. **Vertiefte Kenntnisse:** Fortbildungswille.
6. **Eignung der Tagespflegefamilie:** Lösungsorientierte, gut strukturierte Familie, die offen für Tagespflegekinder ist.

Die Bewertung einzelner Qualitäten durch das Kompetenzprofil zeigt der Tagespflegeperson/-interessentin auf, wo ihre Stärken liegen oder wo es noch Entwicklungsgebiete gibt. So kann das Kompetenzprofil eine Orientierungshilfe zur Selbstkontrolle und Selbstevaluation für die Tagespflegeperson darstellen.

Diese sechs Begriffe zusammen bilden die Basis, auf der die Fachberaterin die Geeignetheit der Tagespflegeperson prüft. Dabei berücksichtigt sie auch die erarbeiteten Entwicklungspotentiale.

Eignungsüberprüfungen stellen eine fortlaufende Begleitung der aktiven Tagespflegeperson dar. Die Fachberaterin übernimmt die fachliche Beratung und Begleitung des Kindertagespflegeverhältnisses. Dabei wird sowohl die Eignung der Tagespflegeperson im Praxisalltag überprüft als auch die Qualität der Betreuung sowie das Wohl des Kindes sichergestellt.

Quellen: Deutsche Liga für das Kind, Eckpunkte guter Qualität in der Kindertagespflege, ZET 2/2009; Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien DJI, 2009; Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege, KVJS Jugendhilfe-Service, 2008; Tagespflegeskala TAS, 2009; Oberverwaltungsgericht NRW, 12 B 1224/08; Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 2009

Herausgeber: Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Beratungsstelle für Kindertagespflege, 01.10.2010